



Gemeinde Heere

Die Bürgermeisterin

Heere, den 08.11.2023

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Heere	DS Nr.: XI /041 (He) AMT I Finanzen Sachbearbeiter/in: Sandra Kälin			
Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG; hier. Widerruf der gegenüber dem Finanzamt Wolfenbüttel abgegebenen Optionserklärung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Gemeinderat Heere	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung	1

Antrag:

Die gegenüber dem Finanzamt Wolfenbüttel abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG vom 25. November 2016 wird zum 31.12.2023 widerrufen. Die Gemeinde Heere wendet ab dem 01.01.2024 das neue Umsatzsteuerrecht verbindlich an.

Begründung:

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde aufgehoben. Hier wurde geregelt, dass jPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind. Neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt wurde der § 2b. Dieser regelt, dass jPöR nunmehr zur Umsatzsteuerpflicht für bestimmte Leistungen herangezogen werden. Die jPöR gelten als Unternehmer, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Dadurch werden viele Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben. Die Änderungen traten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wurde von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären konnte, das bis zum 1. Januar 2017 geltende Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden. Der Rat der Gemeinde Heere fasste am 17.11.2016 den Beschluss, das alte Umsatzsteuerrecht weiterhin anzuwenden. Nach Beschlussfassung wurde dem Finanzamt Wolfenbüttel die vom Bürgermeister unterzeichnete Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zugesandt.

Durch Artikel I des Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) wurde die Übergangsregelung um § 27 Abs. 22a UStG ergänzt, sodass diese Erklärung auch für sämtliche Leistungen galt, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt wurden, es sei denn, die Erklärung wurde widerrufen. Ein Widerruf ist von der Gemeinde Heere seinerzeit nicht erfolgt, sodass das alte Umsatzsteuerrecht auch weiterhin angewendet wurde.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 hat der Bund die nochmalige Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 vorgeschlagen. Zur Begründung wurde angeführt, dass in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch viele offene Fragen bestehen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Der Bundesrat hat der Änderung am 16.12.2022 zugestimmt. Auch mit der jüngsten Gesetzesänderung wurde die Optionsfrist kraft Gesetz verlängert, so lange die jPöR die Optionserklärung nicht widerruft. Damit mussten die Kommunen keine neue Optionserklärung abgeben, um die Verlängerung zu nutzen. Über diese Entscheidung wurden die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden durch den Samtgemeindebürgermeister per Mail vom 30.12.2022 informiert. Darin wurde angeführt, dass man von dieser Verlängerung zumindest bis zum 31.12.2023 Gebrauch machen würde.

Nunmehr ist eine Analyse der Erträge und der Verträge der Gemeinde Heere erfolgt. Die erforderlichen Richtlinien und Anweisungen werden zurzeit noch durch die Kämmererei erstellt. Die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts soll bereits ab dem 01.01.2024 erfolgen – auch im Hinblick auf die zum 01.01.2025 anstehende Grundsteuerreform.

Damit das neue Recht ab diesem Zeitpunkt angewendet werden kann, ist die seinerzeit abgegebene Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Wolfenbüttel schriftlich zu widerrufen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit dem Widerruf der Optionserklärung entstehen keine unmittelbaren haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

- ☒ **Keine Anlage/n**
- ☐ **Öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Teils öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**